

Rose, Jürgen (2017): Staat im Staat. Rechtsnihilismus, Machtmissbrauch und organisierte Verantwortungslosigkeit in der Bundeswehr.

[Vortrag, gehalten bei der Herbsttagung von AWC Deutschland e.V. in Überlingen, am 11.11.2017]

Mit dem am 21. Juni 2005 ergangenen formidablen Freispruch in der Causa des Bundeswehrmajors Florian Pfaff, für den das Bundesverwaltungsgericht¹ den höchsten Respekt aller Demokraten hierzulande verdient, waren die noch offenen Rechnungen in Sachen Irak-Krieg 2003 mitnichten beglichen – und sind es auch heutzutage nicht. Weder mit den Politikriminellen im Berliner Regierungsviertel, die behufs Unterstützung des anglo-amerikanischen Aggressionskriegs einen eklatanten Völkerrechts- und Verfassungsbruch angeordnet hatten, noch mit deren Helfershelfern im Flecktarndress der Bundeswehr. Nicht ein einziger der Akteure ist bislang für seine Untaten von der Strafjustiz in irgendeiner Weise zur Rechenschaft gezogen worden.

Worum es sich bei dem von den USA und ihren Vasallen angezettelten Krieg im Zweistromland realiter gehandelt hatte, konnte allerspätestens seit der Rede, die der schwer erkrankte britische Schriftsteller Harold Pinter am 7. Dezember 2005 anlässlich der Verleihung des Literaturnobelpreises hatte verlesen lassen², kein Zweifel mehr bestehen:

„Die Invasion des Irak war ein Banditenakt, ein Akt von unverhohlenem Staatsterrorismus, der die absolute Verachtung des Prinzips von internationalem Recht demonstrierte. Die Invasion war ein willkürlicher Militäreinsatz, ausgelöst durch einen ganzen Berg von Lügen und die üble Manipulation der Medien und somit der Öffentlichkeit; ein Akt zur Konsolidierung der militärischen und ökonomischen Kontrolle Amerikas im mittleren Osten unter der Maske der Befreiung, letztes Mittel, nachdem alle anderen Rechtfertigungen sich nicht hatten rechtfertigen lassen. Eine beeindruckende Demonstration einer Militärmacht, die für den Tod und die Verstümmelung abertausender Unschuldiger verantwortlich ist. Wir haben dem irakischen Volk Folter, Splitterbomben, abgereichertes Uran, zahllose willkürliche Mordtaten, Elend, Erniedrigung und Tod gebracht und nennen es ‚dem mittleren Osten Freiheit und Demokratie bringen‘. Wie viele Menschen muß man töten, bis man sich die Bezeichnung verdient hat, ein Massenmörder und Kriegsverbrecher zu sein? Einhunderttausend? Mehr als genug, würde ich meinen. Deshalb ist es nur gerecht, daß Bush und Blair vor den Internationalen Strafgerichtshof kommen.“³

Harold Pinter hatte aber nicht in Empörung und Anklage verharrt. Er ließ wissen: „Ich glaube, daß den existierenden kolossalen Widrigkeiten zum Trotz die unerschrockene, unbeirrbar, heftige intellektuelle Entschlossenheit, als Bürger die *wirkliche* Wahrheit unseres Lebens und unserer Gesellschaften zu bestimmen, eine ausschlaggebende Verpflichtung darstellt, die uns allen zufällt. Sie ist in der Tat zwingend notwendig. Wenn sich diese Entschlossenheit nicht in unserer politischen Vision verkörpert, bleiben wir bar jeder Hoffnung, das wiederherzustellen, was wir schon fast verloren haben – die Würde des Menschen.“⁴

Für all diejenigen, die ihrem Selbstverständnis als demokratische StaatsbürgerInnen in Uniform treu bleiben wollten, mußte es an und für sich ein schlichtes Ding der Unmöglichkeit darstellen, sich der elementaren Wucht dieser „*wirklichen* Wahrheit“ zu entziehen. Denn war nicht das offen zutage getretene skandalöse System organisierter Regierungskriminalität schlechterdings unvereinbar mit dem Anspruch eines sich selbst zivilisiert nennenden demokratischen Staatwesens? Und hatten die zu seinem Schutz verpflichteten SoldatInnen nicht mit ihrem Diensteid geschworen, „das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“, nicht aber jenes mit ihren Kampfstiefeln in den Staub zu treten?

Aus dieser Erkenntnis resultierte zuvörderst eine unabdingbare Konklusion, die da lautete: Aufklärung tut not! Das zu diesem Behufe erforderliche Instrumentarium war und ist in der Bundeswehr durchaus vorhanden, nämlich in Gestalt der sogenannten »Politischen Bildung«, wie sie sogar in einer »Zentralen Dienstvorschrift (ZDv)« normiert ist⁵. Entsprechend den in dieser einschlägigen ZDv 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ niedergelegten Grundlagen, Grundsätzen und Zielen regte der Autor des vorliegenden Buches an, die in dem obengenannten Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts zum zentralen Gegenstand erhobene Thematik der Gewissensfreiheit des Bundeswehrsoldaten im Rahmen einer Veranstaltung der politischen Bildung im Stab des Wehrbereichskommandos IV – Süddeutschland – (WBK IV), in dem er damals seinen Dienst versah, aufzugreifen. Die tragenden Argumente für diese essentiell bedeutsame Initiative lauteten folgendermaßen⁶:

- Bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts handelte es sich um ein Urteil von fundamentaler Bedeutung für die Wehrverfassung und somit die Streitkräfte unseres Landes;
- aus der Entscheidung konnten sich unter Umständen gravierende Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufträge im Rahmen der

NATO RESPONSE FORCE sowie der EU BATTLE GROUPS für das WBK IV und die ihm unterstellten Truppenteile ergeben;

- das WBK IV war im Jahre 2003 massiv an der Erbringung der vom Bundesverwaltungsgericht inkriminierten Unterstützungsleistungen für den Krieg der USA und ihrer Verbündeten gegen den Irak, gegen den gravierende völkerrechtliche Bedenken bestehen, beteiligt und
- das Bundesverwaltungsgericht forderte in seiner Urteilsbegründung expressis verbis, daß „die Soldaten über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten sind“, was insbesondere natürlich auf dieses Urteil und dessen Implikationen zutraf.

Dieser Vorschlag wurde seitens der Führung des WBKs IV zunächst dilatorisch behandelt und dann nach mehr als zwei Monaten mit fadenscheinigen Begründungen abgebugelt⁷. Was folgte, war eine Eingabe beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages⁸, der die Problematik zum Gegenstand einer Erörterung mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr machte. Daraufhin sah sich die Führung des WBKs IV im Juli 2006 – mehr als ein Jahr nach der Beschlußfassung des Bundesverwaltungsgerichts – genötigt, nunmehr doch eine sogenannte „Offz/Uffz-Weiterbildung“ anzuordnen – freilich nicht zu der existentiell wichtigen Problematik der Gewissensfreiheit und Gehorsamspflicht des Bundeswehrsoldaten, sondern ganz allgemein zum Thema „Das Befehlsrecht“⁹. Als Referent hierfür wurde der Präsident des Truppendienstgerichts Süd aufgeboten, was, wie sich im Verlaufe des schließlich am 25. September 2006 ablaufenden Schmierestücks herausstellte, implizierte, den Frosch über die Trockenlegung des Sumpfes dozieren zu lassen. Jener verteidigungsministeriell bestellte Repräsentant militärischer Gesinnungsjustiz nämlich betrieb in ungenierter Weise Richter- und Urteilsschelte, indem er sich u. a. wie folgt äußerte:

- „Die Herren am Bundesverwaltungsgericht haben keine Ahnung, weil sie selbst nie Wehrdisziplinaranwälte waren“.
- „Das Urteil des 2. Wehrdienstsenates hat unter Juristen den Ruf der offenen Rechtsbeugung“.
- „Die Truppendienstgerichte werden dieser Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ohnehin nicht folgen, sondern so urteilen, wie sie es bisher schon immer getan haben.“¹⁰

Nachdem eine substantielle Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Gewissensfreiheit von Bundeswehrsoldaten offensichtlich mit allen Mitteln sabotiert worden war, blieb wiederum nur der Weg zum Wehrbeauftragten sowie eine Beschwerde auf dem militärischen Instanzenweg über die diversen Kommandoebenen bis zum Bundesministerium der Verteidigung und schließlich zum Truppendienstgericht

Süd übrig¹¹. Es konnte am Ende schwerlich überraschen, daß die in der Angelegenheit maßgeblich selbst Betroffenen und daher selbstredend befangenen Akteure die Beschwerde resp. Dienstaufsichtsbeschwerde zurückwiesen. Schade nur, daß auch der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages davon absah, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden sowie den zuletzt ergangenen Beschluß des Truppendienstgerichts Süd zu würdigen. Als Fazit blieb zu konstatieren, daß sich der Stellenwert politischer Bildung in der Bundeswehr, die sich, der Ignoranz und dem Unwillen hoher und höchster militärischer Vorgesetzter sei's gedankt, in ohnehin schon elendem Zustand befunden hatte, der Lichtjahre von den hehren Grundsätzen der einschlägigen ZDv (Zentralen Dienstvorschrift) entfernt war, nicht zuletzt angesichts vorstehend beschriebener Machenschaften der Bedeutungslosigkeit näherte.

Was also blieb angesichts solcher Mauern des Schweigens, gepaart mit regierungsamtlicher Legendenbildung vom vorgeblichen „Nein!“ zum Irak-Krieg, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von einer obrigkeitshörigen Journaille bis heute nachplappert wird, anderes übrig, als die Drahtzieher des mit der vorbehaltlosen und massiven Unterstützung des anglo-amerikanischen Angriffskrieges gegen den Irak implizierten Völkerrechts- und Verfassungsbruchs gemeinsam mit ihren willfährigen Helfern im Generalsrock frontal zu attackieren, um in letzter Instanz eine Klärung der strittigen Problematik auf höchstrichterlicher Ebene herbeizuführen? Denn die Leipziger Bundesverwaltungsrichter hatten in der Causa Pfaff lediglich ihre „gravierenden völkerrechtlichen Bedenken“¹² explizieren, nicht aber ein abschließendes höchstrichterliches Urteil über den Aggressionskrieg und die von der Bundesregierung angeordneten und von der Bundeswehr erbrachten Unterstützungsleistungen für diesen Krieg sprechen können¹³ – und exakt dieses Manko markiert die bis heute offene Rechnung.

Daraufhin nahm unter dem Rubrum „Geist und Ungeist der Generalität“ am 27. Mai 2006 in der Zweiwochenschrift *OSSIETZKY* ein waghalsiges Unternehmen seinen Anfang¹⁴. Die in der Folge inkriminierten Kernsätze der dort gegen die militärische Führungsspitze der Bundeswehr erhobenen Anklage lauteten: „Daß die Generalität aufgrund intellektueller Insuffizienz nicht hatte erkennen können, was da vor sich ging, wird man mit Fug und Recht ausschließen dürfen. [...] Da Dummheit ergo auszuschließen ist, bleibt nur noch die zweite Alternative zur Erklärung – und die lautet: Opportunismus, Feigheit, Skrupellosigkeit. [...] Hätte die deutsche Generalität auch nur einen Funken Ehrgefühl sowie Rechts- und Moralbewußtsein im Leibe, so hätte der Generalinspekteur im Verein mit seinen Teilstreitkraftinspektoren sich geweigert, den völkerrechts- und verfassungswidrigen

Ordres der rot-grünen Bundesregierung Folge zu leisten.“¹⁵ Ein gegen den Autor des vorliegenden Beitrages eingeleitetes Disziplinarverfahren durch mehrere Instanzen der militärischen Sondergerichtsbarkeit, das mit der Bestätigung der von einem der selbst betroffenen Generäle verhängten Disziplinarbuße in Höhe von 750,- Euro endete, war die nicht unerwartete Folge¹⁶. Dies wiederum eröffnete den Weg nach Karlsruhe, zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG). In der daselbst zur höchstrichterlichen Entscheidung eingereichten Verfassungsbeschwerde wurde die Verletzung des in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierten Grundrechts auf Freiheit der Meinungsäußerung gerügt¹⁷. Gleichwohl beschloß die 3. Kammer des 2. Senats, besetzt mit dem Richter Broß, der Richterin Osterloh und dem Richter Mellinghoff am 28. April 2007, die vorgelegte Klageschrift nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die achtseitige Begründung jenes Beschlusses¹⁸ warf indes eine Reihe bedeutsamer Fragen auf.

Um das Positive vorwegzunehmen: Erstens, so die Verfassungsrichter, wäre – anders als vom Truppendienstgericht in München angenommen, gegen dessen Urteil sich die Verfassungsbeschwerde richtete, – die Menschenwürde der attackierten Generalität durch den inkriminierten *OSSIETZKY*-Beitrag nicht angetastet worden. Zweitens handelte es sich bei den beanstandeten Äußerungen auch nicht um eine unzulässige Schmähkritik. Diese Bewertung des BVerfG stellte immerhin einen beachtlichen Teilerfolg dar. Denn jeder zivile Staatsbürger und jede zivile Staatsbürgerin durfte demnach unbeschadet kundtun, daß die Bundeswehrgeneralität opportunistisch, feige und skrupellos gehandelt hatte, als sie die ihnen unterstellten Soldaten zur Unterstützung des Irak-Kriegs befahlen. Und auch, daß Generalinspekteur und Teilstreitkraftinspekteure sich hätten weigern müssen, den völkerrechts- und verfassungswidrigen Ordres der rot-grünen Bundesregierung Folge zu leisten, wenn sie denn auch nur einen Funken Ehrgefühl sowie Rechts- und Moralbewußtsein im Leibe hätten, durften all jene sagen, die beruflich nicht das nationale Ehrenkleid trugen. So weit, so gut.

Und doch so schlecht, denn ungeachtet vorstehender Erkenntnis billigte das BVerfG der Verfassungsbeschwerde keine „grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung“¹⁹ zu. Man mochte es kaum glauben: Da brach eine Bundesregierung tatkräftigst unterstützt von der obersten militärischen Führung in gravierender Weise Völkerrecht sowie Verfassung und konstituierte damit den Grund für einen scharfgeschliffenen publizistischen Kommentar, der zum Gegenstand einer vor das höchste deutsche Gericht getragenen Auseinandersetzung wurde – und dem sollte keine „grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung“ zukommen? Denn in der Tat: Das Völkerrechtsverbrechen gegen den Irak und die

hierfür erbrachten Unterstützungsleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland waren den Verfassungsrichtern nicht eine Silbe wert.

Demokratische Grundrechte und militärische Funktionsfähigkeit

In ihrem Nichtannahmebescheid²⁰ zur Verfassungsbeschwerde des Autors in Sachen „Soldatische Meinungsfreiheit und die Ehre der Generalität“ hüllte sich die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in Schweigen, was den Irak-Krieg und die deutsche Beteiligung daran betraf. Zugleich verengte sie ihren verfassungsrechtlichen Fokus ausschließlich auf das Soldatengesetz und eskamotierte sich damit aus der Verlegenheit, die inhaltliche Begründung der inkriminierten Passagen aus dem *OSSIETZKY*-Beitrag²¹ mit der angesichts des in Rede stehenden ungeheuerlichen Sachverhalts eigentlich gebotenen richterlichen Sorgfalt zu erörtern. Das Tückische dabei: das Soldatengesetz unterwirft den Staatsbürger in Uniform weitreichenden Einschränkungen seiner Grundrechte. Schon in früheren Entscheidungen hatte das Bundesverfassungsgericht konstatiert, daß „die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr verfassungsrechtlichen Rang haben“²². Demzufolge trat nach Ansicht der 3. Kammer im vorliegenden Fall „das Grundrecht der freien Meinungsäußerung [...] dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Interesse der Bundeswehr an der Wahrung ihrer Funktionsfähigkeit gegenüber“²³. Daß eine Truppe, wenn sie denn schon zwangsweise durch jeden Steuerbürger finanziert wird, ein Mindestmaß an Einsatzfähigkeit aufweisen sollte, scheint einerseits durchaus plausibel. Andererseits aber einem militärischen Gewaltapparat wie der Bundeswehr, der im übrigen getreu dem berühmten Heinemann-Postulat²⁴ jederzeit zugunsten einer besseren Alternative in Frage zu stellen ist, seine Funktionstüchtigkeit als Quasi-Grundrecht zu garantieren und mit den fundamentalen Menschen- und Bürgerrechten auf ein- und dieselbe Stufe zu stellen, scheint doch mehr als diskussionsbedürftig.

Zudem an diesem Punkt ein durchaus bemerkenswerter Dissens in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufschien. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig nämlich hatte im Jahr 2005 postuliert: „Die Streitkräfte [sind] als Teil der vollziehenden Gewalt ausnahmslos an ‚Recht und Gesetz‘ (Art. 20 Abs. 3 GG) und insbesondere an die Grundrechte uneingeschränkt gebunden. Davon [können] sie sich nicht unter Berufung auf Gesichtspunkte der militärischen Zweckmäßigkeit oder Funktionsfähigkeit freistellen“²⁵. Denn, so die Leipziger Bundesverwaltungsrichterin ihrem erwähnten Urteil in Sachen Bundeswehrmajor Pfaff: „Das Grundgesetz normiert [...] eine Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte, nicht jedoch eine Bindung der Grundrechte an die Entscheidungen und Bedarfsla-

gen der Streitkräfte“²⁶. Zwar erkannte auch das Bundesverwaltungsgericht das inhärente Spannungsverhältnis zwischen der Funktionstüchtigkeit der Bundeswehr und der Grundrechtsgarantie der Soldaten, löste dieses jedoch viel eleganter mit der Formel von der „Praktischen Konkordanz“ auf, derzufolge die Interessenwahrung der Streitkräfte so zu erfolgen hätte, daß die Grundrechte der Soldaten stets gewährleistet blieben.

Dagegen klammerte sich das Karlsruher Bundesverfassungsgericht an ein im Grunde überkommenes, prädemokratisches Sonderstatusverhältnis, das den Soldaten gerade in Konfliktfällen mit dem Dienstherrn seiner Grundrechte weitgehend beraubt und somit zum Staatsbürger zweiter Klasse degenerieren läßt. Der Konzeption der »Inneren Führung«²⁷ mit ihrem konstitutiven Leitbild vom »Staatsbürger in Uniform« erwiesen die Bundesverfassungsrichter damit einen kaum zu unterschätzenden Bärendienst. Denn schon zuvor hatte in weiten Teilen der Truppe jener berüchtigte vorauseilende Gehorsam, gespeist aus militärischem Untertanengeist und Karrierismus geherrscht. Im Zweifel wurde und wird auch fürderhin eben nicht rasoniert, sondern das Maul gehalten und gehorcht.

Zudem – und dies markierte in der Tat ein als im Grunde skandalös zu bezeichnendes Defizit des vorliegenden Nichtannahmebeschlusses – definierte das Bundesverfassungsgericht die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr völlig in abstracto und verortete diese damit de facto im politischen Vakuum. Da mußte es zudem als Arabeske am Rande, und eine reichlich weltfremde dazu, erscheinen, wenn die Verfassungsrichter allen Ernstes auch noch konstatierten, es sei „nicht zu verkennen, daß die gewählte Form der Meinungsäußerung, insbesondere mit ihren persönlichen Angriffen, geeignet war, die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr empfindlich zu stören.“ A la bonheur – da wurde dem *OSSIETZKY* aber, um im militärsprachlichen Bilde zu bleiben, eine publizistische Durchschlagskraft verliehen, die nicht nur den Herausgeber der ehrwürdigen *WELTBÜHNE*, sondern auch noch seinen scharfzüngigsten Autor, den seligen Kurt Tucholsky, vor Freude im Grabe hätte rotieren lassen dürfen. Zu dumm nur, daß in den Reihen der Uniformierten kaum einer mit dem Namen *OSSIETZKY* etwas anzufangen wußte, geschweige denn diese Schrift dort etwa gelesen (und verstanden) worden wäre.

Abgesehen von solch beckmesserischen Erwägungen: die existentielle Frage in der gesamten Causa schlechthin ließen die Verfassungsrichter völlig außer Acht – nämlich **wofür** die deutschen Streitkräfte eigentlich funktionsfähig sein sollten! Denn gerade im Falle, daß politische und militärische Entscheidungsträger die Bundeswehr in völkerrechtlich umstrittene und verfassungsrechtlich prekäre Einsätze befahlen, sollte und durfte sie eben gar nicht funktionieren. Hierin bestand doch gerade die Raison d`être der vor dem Hintergrund

der ultimativen deutschen Katastrophe des Zweiten Weltkrieges und des desaströsen Versagens der Wehrmachtsführung neugegründeten Bundeswehr: daß durch die kategorische Rechtsbindung der Streitkräfte ein erneuter Mißbrauch deutschen Militärs zu illegalen, d. h. völkerrechts- und verfassungswidrigen Zwecken unter allen Umständen ausgeschlossen werden sollte. Deshalb forderte die Konzeption der Inneren Führung mit ihrem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform genau den Soldatentypus, der zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden verstand und sich im Zweifelsfalle rechtswidrigen Befehlen widersetzte. Und genau aus diesem Grunde pflegte doch die Bundeswehr die Tradition der Widerstandskämpfer des 20. Julis 1944, allen voran die des Obersts im Generalstab Claus Schenk Graf von Stauffenberg.

Sich dieser Problematik zu stellen, hatte das Bundesverfassungsgericht ganz offensichtlich bewußt vermieden, wäre doch die Schockwelle des daraus entspringenden Urteils und der damit verbundenen Konsequenzen für die Außen- und Sicherheitspolitik der Berliner Republik und die betroffenen Akteure zweifellos gewaltig gewesen. Angesichts derartiger potentieller Verwerfungen hatte die Karlsruher Verfassungshüter ganz offensichtlich der Mut verlassen – was wiederum die beklemmende Frage aufwarf, wie es wohl um die Zukunft unserer Verfassung bestellt sein mochte, wenn der Angriffskrieg – stellte doch die Entfesselung eines solchen laut dem Urteilsspruch des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals von 1946 „das größte internationale Verbrechen [dar], das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrecken vereinigt und anhäuft“²⁸ – von höchstrichterlicher Seite stracks ins verfassungspolitische Nirwana expediert wurde.

Am emphatischsten vielleicht hatte diese Problematik schon vor Jahren der mittlerweile in Bremen lehrende Rechtswissenschaftler Andreas Fischer-Lescano auf den Punkt gebracht, indem er konstatierte: „Es ist befremdlich, daß das Bundesverfassungsgericht zwar in allerlei symbolischen Konflikten zu ‚Kruzifix‘-Urteilen und ‚Soldaten-sind-Mörder‘-Entscheidungen aufgerufen sein soll, aber dann, wenn Soldaten vielleicht tatsächlich Mörder sind und sich an militärischen Auseinandersetzungen beteiligen, die eventuell völkerrechts- und verfassungswidrig sind, eine direkte verfassungsrechtliche Klärung an Verfahrensfragen scheitert. Krieg oder Frieden, Frieden durch Krieg und das Bundesverfassungsgericht, der Wächter über die deutsche Staatsgewalt, hat nichts zu sagen?“²⁹

Die letzte Instanz

Das Ansinnen, auf dem Weg über eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eine Ächtung des Aggressionskrieges gegen den Irak sowie die Unterstützung dieses Völkerrechtsverbrechens (und zugleich Verfassungsbruchs) durch die Bundesregierung und die Bundeswehr zu erreichen, war gescheitert, da der 2. Senat dort die Gelegenheit ergriffen hatte, sich durch das Schlupfloch des Soldatengesetzes um eine Entscheidung herumzudrücken. Die nachgerade irrwitzige Konklusion des Ablehnungsbescheides ließ sich auf den folgenden Punkt bringen: Dem Bundeswehrsoldaten war Kritik am Angriffskrieg zwar durchaus gestattet, freilich durfte er durch die Form, in der er diese vortrug – ungeachtet ihrer substantiellen Berechtigung – keinesfalls die Disziplin ebenjener Truppe gefährden, die just ein derartiges Verbrechen unterstützte oder sich daran beteiligte. Dem Gedanken indes, daß das ultimative aller Verbrechen, nämlich das des Angriffskrieges – da es alle anderen Verbrechen in sich birgt und entfesselt – der allerheftigsten Widerrede und Entgegnung bedurfte, konnten und wollten die Verfassungshüter offenkundig nichts abgewinnen. Damit folgten sie indes getreulich der in deutschen Juristenkreisen altbewährten Maxime: „Recht ist, was den Waffen nützt.“³⁰ In diesem Sinne haben deutsche Juristen schon von jeher ihr gesamtes begriffliches Arsenal aufgewandt, um die Kritik an Angriffskriegen und völkerrechtswidriger Militärpolitik abzuwehren³¹. Die deprimierende Erkenntnis lautet: „Um pazifistische Bestrebungen zu verhindern und dem Militärstaat zu nützen, hat die deutsche Justiz im 20. Jahrhundert immer wieder das Recht im Dienste machtpolitischer Interessen instrumentalisiert und ist als politische Justiz [...] tätig geworden. [...] Bei dieser »justizförmigen Bekämpfung des Friedensgedankens« bediente sich die Justiz der folgenden strafrechtlichen Vorwürfe: angeblicher Landesverrat, Wehrverrat, Wehrkraftzersetzung, Verfassungsverrat, Nötigung und immer wieder Beleidigung von Soldaten und Militärpolitikern.“³² Schon vor dem Ersten Weltkrieg gab es mannigfache Versuche, die Pazifisten einzuschüchtern. In der Weimarer Republik wurden Militärkritiker als Landesverräter verfolgt. Im Zweiten Weltkrieg trug eine völlig enthemmte, gnadenlose Militärjustiz zur Kriegsverlängerung bei. Noch jahrzehntelang wurden in der Bundesrepublik die schändlichen Todesurteile gegen Deserteure bestätigt. In den fünfziger Jahren trachtete die Justiz danach, Kritiker der Wiederaufrüstung abzuschrecken. Und bis heute hat sie sich im Streit um die Zulässigkeit von Militäraktionen immer wieder auf die Seite der Macht und der Kriegsbefürworter gestellt³³.

Nachdem die höchsten deutschen Richter auch in der Auseinandersetzung um die Frage der deutschen Beteiligung am Aggressionskrieg gegen den Irak und seine Menschen –

notabene nicht zum ersten Mal – vor ebenjener Verfassung fahnenflüchtig³⁴ geworden waren, zu deren Schutz sie eigentlich bestellt sind, blieb nur noch die allerletzte Instanz in der judikativen Hierarchie, nämlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Dort legten die Rechtsanwälte Wolfgang Kaleck, der gemeinsam mit dem New Yorker Center for Constitutional Rights bereits eine Klage gegen den US-amerikanischen Kriegsverbrecher Donald Rumsfeld angestrengt hatte, und Jörg Arnold, seines Zeichens Professor am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, im Auftrag des Beschwerdeführers eine Individualbeschwerde gemäß § 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ein³⁵.

Die Zulässigkeit der Klage resultierte aus dem Umstand, daß durch Hoheitsakte der rechtssprechenden Gewalt – nämlich des Truppendienstgerichts Süd München und des Bundesverfassungsgerichts – das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung verletzt und der Kläger dadurch unmittelbar in seinem durch Art. 10 der Konvention³⁶ garantierten Recht betroffen worden war. Im Abs. 1 jenes EMRK-Artikels wird stipuliert: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.“³⁷ In Absatz 2 wird festgestellt, daß die „Ausübung dieser Freiheiten [...] mit Rechten und Pflichten verbunden“³⁸ ist. Daraus wiederum folgt, daß „sie [...] daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden [kann], die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Verhütung von Straftaten, zum Schutze der Gesundheit und Moral, zum Schutze des guten Rufs oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“³⁹.

Der Gang zum EGMR war eröffnet, weil der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft war, da nach der höchstrichterlichen Beschlußfassung in Karlsruhe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kein weiterer Rechtsbehelf mehr zur Verfügung stand. Zudem endet nach ständiger Rechtsprechung des EGMR die Geltung des Art. 10 EMRK in Europa eben nicht vor den Kasernentoren – Urteilen des EGMR aus den Jahren 1976, 1992, 1994 und 1997 zufolge findet nämlich die Freiheit der Meinungsäußerung auf militärische Personen ebenso Anwendung wie auf andere Personen innerhalb der Jurisdiktion der Vertragsstaaten.

Die Begründung der Menschenrechtsbeschwerde knüpfte an die Frage der Völkerrechtswidrigkeit des Irak-Krieges an, wie sie sich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005⁴⁰ und der deutschen Völkerrechtswissenschaft darstellte. Gemäß nahezu einhelliger Auffassung letzterer war „der Irakkrieg ein völkerrechtswidriger Angriffs-

krieg⁴¹ und „handelte es sich bei den deutschen Unterstützungsleistungen und Duldungen um völkerrechtswidrige und verfassungswidrige Beihilfehandlungen, die auch unter den Gesichtspunkten der individuellen Strafbarkeit zu diskutieren sind“⁴².

Vor diesem Hintergrund war zu prüfen, ob der inkriminierte Grundrechtseingriff wie durch den Art. 10 EMRK erstens „vom Gesetz vorgesehen“ und zweitens „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“⁴³ war.

Im Hinblick auf die erste Prämisse war ganz klar zu konstatieren, daß der – zudem völlig vage und beliebig dehnbare – Begriff der „Funktionstüchtigkeit“ der Bundeswehr, auf den das Bundesverfassungsgericht in seinem Ablehnungsbescheid so sehr abgestellt hatte, nirgendwo gesetzlich geregelt war (und an Gesetzesregelungen herrscht in dieser Republik nun wahrlich kein Mangel), sondern einzig und allein der Urteilspraxis der Karlsruher Richter entsprang. Überhaupt nur über dieses Hintertürchen konnten die Verfassungsrichter sich aus der Verlegenheit eskamotieren, der Verfassungsbeschwerde stattzugeben. Völlig zu Recht monierten Kaleck und Arnold deshalb, daß das Bundesverfassungsgericht es „aufgrund der [...] Subsumtion der Äußerungen des Beschwerdeführers unter den unbestimmten Begriff der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr [...] unterlassen [konnte], darauf hinzuweisen, daß das Truppendienstgericht die Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr explizit gerade damit begründet hat, daß der Beschwerdeführer mit dem Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Soldatengesetzes eine Menschenwürdeverletzung begangen und Schmähkritik zum Ausdruck gebracht hat“⁴⁴. Nun hatte aber das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß ausdrücklich und ausführlich verneint, daß eine Menschenwürdeverletzung und Schmähkritik vorlag. Der springende Punkt bestand nun darin, daß, wenn „diese Voraussetzungen für die durch das Truppendienstgericht ausgesprochene Disziplinarmaßnahme gar nicht vorhanden waren, das Bundesverfassungsgericht dann nicht legitimiert war, die Maßnahme unter Verweis auf die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr letzten Endes doch für verfassungsgemäß zu erklären“⁴⁵.

Hinsichtlich der zweiten Prämisse, der Notwendigkeit des Grundrechtseingriffs, war zu beanstanden, daß es „das Bundesverfassungsgericht allerdings völlig verkannt hat, daß es in einem demokratischen politischen System nicht nur wünschenswert und für die Strukturen des nationalen Militärs förderlich ist, daß auch Militärangehörige [...] sich kritisch mit dem Verhalten der Bundeswehr auseinandersetzen, sondern daß dies bei einer Situation wie dem Irak-Krieg geradezu erforderlich ist. Denn diese Situation war unter anderem dadurch gekennzeichnet, daß der überwiegende Teil der deutschen öffentlichen Meinung diesen Krieg als einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg angesehen hat, und

dies seine einhellige Bestätigung durch die deutsche Völkerrechtswissenschaft und sogar hinsichtlich der deutschen Beteiligung an dem Irak-Krieg durch das Bundesverwaltungsgericht fand. [...] In einer solchen Situation von dem Beschwerdeführer zu verlangen, [...] mit seiner kritischen Meinung aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Funktionsfähigkeit der Bundeswehr hinter dem Berg zu halten, die – wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat – gerade keine Menschenwürdeverletzung und Schmähhkritik zum Ausdruck brachte, bedeutet letzten Endes, allein schon verbales kritisches Verhalten durch blinden Gehorsam ersetzen zu wollen“⁴⁶.

Die Quintessenz der beim EGMR vorgelegten Menschenrechtsbeschwerde bestand wiederum in zwei entscheidenden Konklusionen. Die erste betraf den verfassungsgemäßen Auftrag der deutschen Streitkräfte: „Die Grenzen der freien Meinungsäußerung sind in diesen politisch wie militärisch höchst brisanten Situationen wie den umschriebenen von gänzlich anderem Gewicht, als in jenen, in denen die Bundeswehr als demokratische Institution ihren verfassungsgemäßen Friedens- und Verteidigungsauftrag zweifelsfrei wahrnimmt. Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr kann sich [...] immer nur darauf beziehen, daß dadurch die Tätigkeit der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Landesverteidigung gestört wird, nicht aber darauf, daß die Unterstützung der Bundeswehr für einen völkerrechtswidrigen Angriff [...] in aller Deutlichkeit kritisiert wird. Eine derartige Kritik erfolgt gerade deswegen, um die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zur Verteidigung und Erhaltung des Friedens wieder herzustellen und gerade nicht, um diese zu stören“⁴⁷.

Die zweite essentielle Schlußfolgerung bezog sich auf das Selbstverständnis des Soldaten vor dem Hintergrund der katastrophalen Erfahrungen mit dem Militarismus in der deutschen Vergangenheit: „Nach den Erfahrungen mit dem NS-Staat erwartet die demokratische Gesellschaft von ihren Soldaten keinen blinden Gehorsam, sondern verlangt von ihnen vielmehr ein kritisches, wachsames und besonnenes Verhalten. Denn nur dann, wenn sich jeder Soldat seiner besonderen individuellen Verantwortung bewußt ist und sich nicht nur als ‚Kamerad‘ in der Masse versteht, ist eine ‚nationale und öffentliche Sicherheit‘ im Sinne des Art. 10 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft denkbar“⁴⁸.

Man durfte demnach sehr gespannt sein, ob die europäischen Richter in Straßburg zu einer weiseren und friedensfördernderen Entscheidung gelangen würden als zuvor ihre Kollegen in Karlsruhe.

Angriffskrieg und Menschenrecht

Viele Jahre sind mittlerweile verstrichen, seit eine „Koalition der Willigen“ unter Führung des damaligen US-Präsidenten George W. Bush einen gemäß Nürnberger Kriegsverbrechertribunal völkerrechtsverbrecherischen Angriffskrieg gegen den Irak und seine Menschen vom Zaune brach. Bis dato mußte sich kein einziger der politisch Verantwortlichen oder deren Unterstützer für diesen unverfrorenen Akt politischer Kriminalität vor Gericht verantworten. Ganz im Gegenteil, sie freuen sich ihres Lebens in Freiheit und Wohlstand, waschen ihre Hände in Unschuld und stricken ungerührt an ihren persönlichen Legenden, um diese unter wohlgefälliger Kommentierung seitens regierungsfreundlicher Konzernmedien gewinnbringend unter das nach Strich und Faden belogene und betrogene Volk zu bringen. Dieser Kategorie unterfallen sowohl die Memoiren des George W. Bush⁴⁹ als auch die 2011 unter dem Titel „I'm not convinced: Der Irak-Krieg und die rot-grünen Jahre“ publizierte Märchengeschichten des damaligen deutschen Außenministers J. Fischer⁵⁰. Andere Rechts- und Friedensverräter aus dem damals amtierenden Angriffskriegsunterstützerkabinett stehen dem Mann, der von der damaligen US-Außenministerin Madeleine Albright während des ebenfalls völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen Jugoslawien gelernt hatte, die Bombe zu lieben, in nichts nach. So hatte die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die eigentlich das Recht von Amts wegen hätte verteidigen sollen, bereits im Januar 2006 in der Hamburger Wochenzeitung *DIE ZEIT* zu Protokoll gegeben, weshalb Berlin den US-Rädelsführer bei seiner Schandtat im Zweistromland massiv unterstützt hatte: „Wir haben aber auch öffentlich keinen Zweifel daran gelassen, dass wir als NATO-Partner zum Bündnisfall stehen, den Amerikanern Überflugrechte gewähren und die Nutzung ihrer Basen in Deutschland ermöglichen. Niemand wollte die Differenzen im deutsch-amerikanischen Verhältnis eskalieren“⁵¹. Desgleichen lieferte Regierungschef Gerhard Schröder, wiederum in jenem Frontblatt eines überkommenen Transatlantizismus, das zugleich als ein „Zentralorgan der deutschen Bellizisten“⁵² fungierte, im März 2011 nochmals seine absurde Darstellung der Sach- und Rechtslage ab, als er behauptete: „Als Kanzler kommt man öfter in solche Situationen, daß man aus rechtlichen Gründen etwas tun muß, was man eigentlich nicht tun möchte. Ich war gegen den Irakkrieg, aber selbstverständlich haben wir die amerikanischen Kasernen in Deutschland geschützt“⁵³. Wie sich aus einem fast auf den Tag genau zehn Jahre zuvor im Bundesministerium der Verteidigung selbst erstellten Rechtsgutachten⁵⁴ ergab, machte indes genau dieser Vorgang die Bundeswehr, welche die Kasernen der Angreifer hierzulande bewachte und auch sonst vielfältige Unterstützung leistete, zum Kombattanten in jenem Krieg und verlieh der Bun-

desrepublik Deutschland insgesamt den Status einer Kriegspartei an der Seite der Aggressoren.

Angesichts des fatalen Wirkens dieser Regierungskriminellen und ihrer uniformierten Komplizen in der Führung unserer Armee, die bedenkenlos Völkerrecht und Grundgesetz in die Tonne traten und bis dato darob nicht einen Funken Unrechtsbewußtsein entwickelt haben, hatte der Autor den Versuch unternommen, ein höchstrichterliches Urteil zu erwirken, das den Irak-Krieg ächten und darauf basierend die Möglichkeit eröffnen sollte, die Täter doch noch vor ein Gericht zu bringen, wo sie im Zuge eines rechtsstaatlichen Verfahrens gezwungen gewesen wären, sich und ihr Handeln vor der (Welt-)Öffentlichkeit zu erklären.

Doch die Hoffnung, daß in der letzten noch offenstehenden Instanz in Gestalt des Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nunmehr endlich ein Urteil zugunsten des im Völkerrecht ebenso wie im Grundgesetz verankerten Friedensgebotes ergehen würde, trog, wie die am 14. September 2010 ergangene Entscheidung⁵⁵ der europäischen RichterInnen nur allzu deutlich illustriert. Denn die Fünfte Sektion des EGMR, bestehend aus dem Präsidenten Peer Lorenzen sowie den RichterInnen Renate Jäger, Karel Jungwiert, Mark Villiger, Mirjana Lazarova Trajkovska, Zdravka Kalaydjieva, Ganna Yudkivska und der Schriftführerin Claudia Westerdiek, beschloß mehrheitlich, die von den beiden Rechtsanwälten Wolfgang Kaleck, heute Generalsekretär des «European Center's for Constitutional and Human Rights e. V.» (ECCHR), und Prof. Dr. Jörg Arnold, Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, formulierte Menschenrechtsbeschwerde des Autors als „manifestly ill-founded“⁵⁶, also offensichtlich unbegründet, zurückzuweisen und deshalb für unzulässig („inadmissible“⁵⁷) zu erklären (erläuternd ist an dieser Stelle anzumerken, daß der Beschluß lediglich in englischer Sprache vorliegt – eine Übersetzung in die Muttersprache des Petenten sehen die Gerichtsstatuten nicht vor).

Zwar bekräftigte das Gericht, daß das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung für Militärangehörige in gleicher Weise wie für jeden anderen Bürger der Vertragsstaaten gilt. Zudem war es überzeugt davon, daß die gegen den Petenten verhängte Disziplinarbuße einen Eingriff in dessen Recht auf freie Meinungsäußerung konstituierte. Auch konzedierten die RichterInnen, die inkriminierten Einlassungen des Autors zum Irak-Krieg und der Rolle der Bundeswehrführung wären hinreichend auf Tatsachen gestützt.

Allerdings begann an diesem Punkt schon die Verdrehung ebendieser Tatsachen, wenn das Gericht nämlich behauptete, daß der Verfasser unterbreitet habe, die militärischen Operationen im Irak seien unvereinbar mit dem Völkerrecht gewesen („the military operations in Iraq had been incompatible with international law“⁵⁸). Diese euphemistische Wortwahl verharmloste den streitbefangenen Sachverhalt in völlig unzulässiger Weise, hatten Anwälte und Autor doch in der Beschwerde mehrfach betont, daß der Irak-Krieg ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg war und es sich bei den deutschen Unterstützungen und Duldungen um völkerrechts- und verfassungswidrige Beihilfehandlungen handelte, die auch unter dem Gesichtspunkt der individuellen Strafbarkeit zu diskutieren waren; zudem hatte der überwiegende Teil der deutschen öffentlichen Meinung diesen Krieg als einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg angesehen und dies seine einhellige Bestätigung durch die deutsche Völkerrechtswissenschaft und sogar hinsichtlich der deutschen Beteiligung an dem Irak-Krieg durch das Bundesverwaltungsgericht gefunden. Auf diese absolut essentielle Frage ging der EGMR indessen überhaupt nicht ein, mehr noch: an keiner einzigen Stelle überhaupt fand sich in seinem Schriftsatz der Terminus „War of Aggression“ resp. „Angriffskrieg“. Ganz offenkundig waren die RichterInnen nicht im Geringsten geneigt, dem Dreh- und Angelpunkt der ganzen Causa auch nur einen Hauch ihrer geschätzten Aufmerksamkeit zu widmen. Denn im Grunde genommen ging es um zwei klar auf der Hand liegende Entscheidungsalternativen.

Alternative A: Der Krieg gegen den Irak, geführt um eine die Menschheit unmittelbar bedrohende Gefahr in Gestalt des mit Massenvernichtungswaffen hochgerüsteten Tyrannen Saddam Hussein zu beseitigen, war völkerrechtlich legitimiert und deshalb entbehrten die vom Petenten gegen die Bundesregierung sowie die Bundeswehrführung erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen in der Form, wie sie in der Zweiwochenschrift *OSSIETZKY* publiziert worden waren, jedes Realitätsbezugs, demzufolge auch die disziplinarrechtliche Würdigung mittels der verhängten Geldbuße nicht zu beanstanden gewesen wäre.

Alternative B hingegen lautete: Der Angriff der von den USA geführten „Koalition der Willigen“ auf den Irak und seine Menschen erfüllte den Tatbestand einer bewaffneten Aggression, wie er zum Beispiel in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 betreffend die „Definition des Begriffs Aggression“⁵⁹ niedergelegt war, implizierte somit einen krassen Völkerrechtsbruch, verstieß mithin auch klar gegen das deutsche Grundgesetz und durfte folglich im Rahmen der von Artikel 10 EMRK garantierten Freiheit der Meinungsäußerung durch-

aus in der vom Petenten gewählten Form kritisiert werden – ganz einfach deshalb, weil dies schlechterdings der Wahrheit entsprach.

Doch genau der Entscheidung zwischen diesen beiden Begründungsalternativen wollte die Mehrheit der RichterInnen der Fünften Sektion des EGMR tunlichst aus dem Wege gehen, indem sie der alles entscheidenden Frage „Angriffskrieg oder nicht?“ keinerlei Beachtung schenkte. Ein derartiges Ausmaß an juristischem Dilettantismus, politischer Ignoranz oder feigem Opportunismus im höchsten europäischen Gerichte mußte jedem auch nur mit einem Mindestmaß an Menschenverstand ausgestatteten Zeitgenossen schlicht die Sprache verschlagen. Denn hätte es sich bei denjenigen RichterInnen, die mehrheitlich für den vorliegenden Beschluß gestimmt haben, um Menschen gehandelt, denen auch nur ein Funken Wahrheitsliebe und Gerechtigkeitssinn innewohnte, dann hätten sie sich nicht um ein klares Urteil zu diesem völkerrechtlichen Kapitalverbrechen herumgedrückt.

Dies galt umso mehr, wenn man einen näheren Blick auf die Gründe im Einzelnen warf, auf die das Gericht seinen Unzulässigkeitsbeschluß stützte und damit zugleich bis auf's Jota die Entscheidung der Karlsruher KollegInnen nachbetete (was nicht zuletzt dem unseligen Wirken der ehemaligen Verfassungsrichterin Renate Jäger hinter den Kulissen geschuldet gewesen sein dürfte⁶⁰). Denn einzig und allein im Fokus ihrer Beurteilung standen für die europäischen RichterInnen die *Funktionsfähigkeit der Bundeswehr*, die *Aufrechterhaltung der Ordnung in den Streitkräften* sowie der *Schutz der Reputation der Generäle*. Diese Interessen gelten nach Auffassung des Straßburger Gremiums offensichtlich jederzeit und allüberall, absolut und unhinterfragbar, was immer auch die Streitkräfte gerade tun und ihre Generäle ihnen befehlen, denn: „The proper functioning of an army is hardly imaginable without legal rules designed to prevent servicemen from undermining military discipline, for example by writings“⁶¹ – das ordnungsgemäße Funktionieren jeder Armee ist kaum vorstellbar ohne gesetzliche Regelungen, die dazu gemacht sind, die Soldaten davon abzuhalten, die militärische Disziplin zu untergraben, beispielsweise durch Schriften. Diesbezüglich verweist nun der EGMR – seiner zuvor von ihm selbst getroffenen Feststellung hinsichtlich der hinreichenden Tatsachenfundiertheit der Äußerungen des Petenten diametral widersprechend – darauf, daß die Art und Weise dessen Meinungsäußerung jede Form vernünftiger Kritik überschritten hätte („exceeded any form of rational criticism“⁶²) und ernsthaft dazu geeignet war, das ordnungsgemäße Funktionieren der Bundeswehr zu stören. „Zuviel der Ehre!“, mochte man rufen, hätte diese Behauptung nicht die Grenze zur Lächerlichkeit bei weitem überschritten. Denn nähme man das Votum der Mehrheit jener Straßburger RichterInnen ernst, dann dürfte kein Soldat, der einen Ge-

neral dabei ertappt, wenn er in der Effektenkammer ein paar Handschuhe mitgehen läßt (was indes von Generälen in der Tat kaum zu erwarten steht, eher planen sie bekanntlich Angriffskriege), in diesem Fall rufen: „Haltet den Dieb“, denn das wäre ja in höchstem Maße respektlos.

Freilich war die Angelegenheit viel zu ernst, um sie lediglich mit einem homerischen Hohngelächter zu quittieren, denn was die „furchtbaren JuristInnen“⁶³ aus Straßburg realiter stipulierten, hieß im Klartext: Kein Mensch durfte diejenigen Täter, die einen Angriffskrieg als das ultimative aller Verbrechen planten, vorbereiteten, durchführten oder unterstützten, als das bezeichnen, was sie waren, nämlich Völkerrechtsverbrecher ohne Ehre und Anstand, ohne Rechts- und Moralbewußtsein – zumindest nicht, wenn er oder sie selbst deren Uniform trug, sondern jede(r) brave Soldat(in) mußte auch in einer solchen Situation seine/ihre Einwände immer hübsch artig und vorschriftsgemäß artikulieren, denn: militärische Disziplin muß sein. Indem er solch Sekundärtugend umstandslos zur Primärtugend adelte, unternahm der EGMR nichts Geringeres als die Errungenschaften des Nürnberger Gerichtshofs zu zernieren, denn genau dort waren angesichts der unsäglichen Verbrechen des NS-Regimes und dessen verbrecherischer Organisationen, zu denen eben gerade auch die tadellos funktionierende Wehrmacht zählte, die Grenzen aufgezeigt worden, an denen die militärische Ordnung und die Funktionsfähigkeit von Streitkräften zu enden haben, nämlich beim Verbrechen des Völkermordes, bei Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Verbrechen des Angriffskrieges.

Exakt jene völkerrechtlichen Kapitalverbrechen stellt mittlerweile auch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag unter Strafe⁶⁴. Freilich läßt der Westen, dessen Regierungschefs sich ja ausschließlich aus lupenreinen und mit der Gnade der Unfehlbarkeit gesalbten Demokraten rekrutieren, dort bis auf den heutigen Tag lediglich jene Schurken aburteilen, die getreu der Devise des für den Massenmord an vietnamesischen und kambodschanischen Zivilisten verantwortlichen Völkerrechtsverbrechers Henry Kissinger nicht eben mal die seinen sind. Bis dato ist jedenfalls nicht ein einziger NATO-Angriffskrieger auf die dortige Anklagebank gewandert und die Prognose dürfte sicherlich begründet sein, daß dies auch in Zukunft nicht so schnell zu erwarten steht.

Nähme man den Beschluß der Straßburger RichterInnen, was die offenkundig voraussetzungsfreie, vorbehaltlose und an keiner Stelle endende Bedeutung der Funktionsfähigkeit von Streitkräften, der Wahrung der Disziplin sowie des Respekts vor Vorgesetzten angeht, ernst, so hätten deren Kollegen vom Volksgerichtshof des Dritten Reiches all die Angehörigen des Widerstands vom 20. Juli 1944 völlig zu Recht verurteilt, denn was hätte die

Funktionsfähigkeit der deutschen Streitkräfte in Gestalt von Wehrmacht und Waffen-SS gravierender beeinträchtigen können, als das heimtückische Attentat gegen den Oberbefehlshaber und Reichskanzler Adolf Hitler? Und was hätte die Disziplin der tapfer und opferungsvoll bis zur letzten Patrone für die „Rettung des Abendlandes vor den jüdisch-bolschewistischen Horden“ (O-Ton Joseph Goebbels) kämpfenden Truppe denn mehr unterminieren können, als der Umstand, daß eine „Clique ehrgeiziger und zugleich verbrecherisch dummer Offiziere“ (O-Ton Adolf Hitler) mal eben eine Bombe in dessen Hauptquartier, der „Wolfsschanze“, platziert hatte? Ja, und hätte man dem Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel und dem Generaloberst Alfred Jodl, die Führer und Vaterland in hingebungsvoller Treue ergeben den Schicksalskampf Deutschlands organisierten, nicht höchsten Respekt und Anerkennung zollen müssen, statt sie aufzuknüpfen und ihre Asche despektierlich in die Isar zu streuen?

Aber vermutlich würde jene erlauchte Fünfte Sektion des EGMR jeden der vorstehenden Vergleiche brüsk zurückweisen – wo käme man schließlich hin, dürfte eine nachweislich vom ersten Tag ihrer Existenz an so einzigartig friedliebende Nation wie die USA in einem Atemzug mit jenem singulär verbrecherischen Nazi-Deutschland genannt werden! So zutreffend dieser Einwand wäre, so vermöchte er indessen nicht das Geringste daran zu ändern, daß ein verbrecherischer Angriffskrieg ein verbrecherischer Angriffskrieg bleibt, gleichgültig, ob von einer Diktatur geführt oder mit den Weihen einer Demokratie versehen – und nur hierauf kam es im vorliegenden Falle an. Und genau hier lag und liegt der Grund dafür, daß jeder Soldat und jede Soldatin, der oder die sich solch einem Behufe dienstbar machen ließ, zwangsläufig zum Mörder resp. zur Mörderin in Uniform mutierte, und das galt eben auch für die US-amerikanischen und britischen Truppen im Irak. Darüber hinaus subsumierte der EGMR den Petenten offenbar ebenfalls unter die Kategorie „ehrgeiziger und zugleich verbrecherisch dummer Offizier“, wenn er – Angriffskrieg hin, Angriffskrieg her – meinte konstatieren zu müssen, dessen gegenüber der Bundeswehrgeneralität getroffenen Aussagen hätten „jede Form vernünftiger Kritik überschritten“ („exceeded any form of rational criticism“⁶⁵). Wie auch immer, abschließend festzuhalten bleibt, daß es wohl mindestens eine intellektuelle Fehlleistung ist, wenn RichterInnen höchster Instanzen im Hinblick auf das grundsätzlich ja durchaus berechtigte und notwendige Erfordernis der Funktionsfähigkeit von Streitkräften völlig ausblenden, **wofür** diese Streitkräfte eigentlich funktionsfähig sein sollten. Diesbezüglich gilt nicht nur für die Bundeswehr, sondern, wie in dem im Verlaufe des KSZE-Gipfeltreffens in Budapest 1994 unterzeichneten „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit“⁶⁶ völkervertragsrechtlich nor-

miert, auch für die Streitkräfte sämtlicher Vertragsstaaten von Vancouver bis Wladiwostok, daß diese eben gar nicht funktionieren sollen und dürfen, wenn die politischen und militärischen Entscheidungsträger sie in völkerrechtlich umstrittene und verfassungsrechtlich prekäre Einsätze befehlen wollten. Durch die kategorisch zu fordernde Rechtsbindung von Streitkräften sollte eben deren Mißbrauch zu illegalen, d. h. völkerrechts- und verfassungswidrigen Zwecken unter allen Umständen ausgeschlossen und hierdurch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Friedenswahrung geleistet werden. Sich dieser Problematik mit der gebotenen juridischen Ernsthaftigkeit und richterlichen Sorgfalt zu stellen, hat, ebenso wie zuvor schon das Bundesverfassungsgericht, auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ganz offensichtlich bewußt vermieden, wäre doch die Schockwelle des daraus entspringenden Urteils und der damit verbundenen Konsequenzen für die Außen- und Sicherheitspolitik nicht allein der Berliner Republik, sondern auch aller europäischen US-Vasallen zweifellos gewaltig gewesen. Gäbe es den Tatbestand der höchstgerichtlichen Desertion, er wäre im vorliegenden Fall mit Sicherheit erfüllt. Dies indes wirft die beklemmende Frage auf, wie es wohl um die Zukunft des Weltfriedens bestellt sein mag, wenn „furchtbare RichterInnen“⁶⁷ den nicht nur völkerrechtlich, sondern darüber hinaus auch völkerstrafrechtlich inkriminierten Tatbestand des Angriffskrieges willkürlich in die Sphäre der Bedeutungslosigkeit verbannen und zugleich die Frage „Frieden durch Recht?“ kaltschnäuzig abmeiern, indem sie unmißverständlich zu verstehen gaben: „Nicht mit uns!“

Staatsbürger in Uniform adé

An den vorstehend dargelegten Positionen hat der Verfasser in seinen zahlreichen Publikationen und Wortmeldungen auch in der Folgezeit unbeirrt festgehalten und diese in seinen Beiträgen stets unmißverständlich zum Ausdruck gebracht. Diese Handlungsweise zeitigte prompt weitere disziplinare Konsequenzen. So läutete es am Nachmittag des 24. Dezembers 2008 – der Autor war, in entspannter Stimmung der Weihnachtsgeschichte lauschend, mit dem Schmücken seiner Halleluja-Staude beschäftigt – an seiner Wohnungstür. Als er öffnete, stand da nicht etwa das Christkind vor der Pforte, sondern zwei Kameraden in Flecktarnuniform füllten den Türrahmen, entsandt von dessen Disziplinarvorgesetzten im Wehrbereichskommando IV – Süddeutschland –, dem Oberst im Generalstab Bernhard Frank. Als weihnachtliches Präsent vom Chef des Stabes überreichten sie gegen schriftliches Empfangsbekennnis einen Aktenvermerk nebst beigefügten Tat-

vorwürfen, verbunden mit der Aufforderung zu diesen bis zum 5. Januar Stellung zu nehmen⁶⁸. Vorgehalten wurden dem Autor u. a. folgende Dienstpflichtverletzungen:

- „1. Sie haben sich in einem am 16. Juli 2008 publizierten und von Ihnen verfaßten Artikel „Ein Lichtblick“ in der Zeitschrift „Ossietsky“ 08/2008 im Hinblick auf die völkerrechtliche Situation im Irak im Jahr 2003 wie folgt geäußert:
,Ergo müßten von Rechts wegen – ginge es denn hierzulande nach Recht und Gesetz oder auch nur nach Anstand und Moral – die ehemals willfährigen deutschen Handlanger des angloamerikanischen Völkerrechtsverbrechens gegen den Irak und dessen Bevölkerung längst hinter Schwedischen Gardinen schmoren, ob Bundesminister oder Bundeswehr-Generäle. Indessen: Wo kein Kläger, da kein Richter.‘ *Vorwurf: Verstoß gegen SG § 7 (Pflicht zum treuen Dienen), § 12 (Pflicht zur Kameradschaft), § 10 Abs 6 (Pflicht zu Zurückhaltung), § 17 Abs 2 (Verhalten außer Dienst).*
2. Sie haben sich am 13.08.2008 in der Zeitschrift „Ossietsky“, Ausgabe 12/2008 in dem von Ihnen verfaßten Beitrag „Ende Legende“ wie folgt geäußert:
,Mitschuld tragen aber auch die Friedensverräter im Generalsrock, die sich, Kadavergehorsam leistend und ihren Diensteid brechend, nicht geweigert haben, mit Tausenden von Bundeswehrsoldaten willfährig den ihnen erteilten völkerrechts- und verfassungswidrigen Auftrag zu erfüllen.“ *Vorwurf: Verstoß gegen SG § 7 (Pflicht zum treuen Dienen), § 12 (Pflicht zur Kameradschaft), § 10 Abs 6 (Pflicht zu Zurückhaltung), § 17 Abs 2 (Verhalten außer Dienst).*
3. Des weiteren äußerten Sie sich ebenfalls am 13.08.2008 in der Ausgabe „Ossietsky“ 12/2008 in Ihrem Beitrag „Ende Legende“ unter Bezugnahme auf eine dienstliche Besprechung am 21.03.2003 im Lagezentrum des Wehrbereichskommandos IV, Heidemannstraße 50, 80939 München, die unter Leitung des seinerzeitigen Befehlshaber im Wehrbereich IV, Herrn Generalleutnant a.D. Lahl stattfand:
,Am 21. März 2003 schwor der damals amtierende Befehlshaber des Wehrbereichskommando IV – Süddeutschland – Generalmajor Kersten Lahl, sein im Lagezentrum versammeltes Offizierkorps auf vorbehaltlose Bündnissolidarität mit dem NATO-Partner USA ein und erklärte sowohl das Vorgehen der Kriegscoalition als auch sämtliche Anordnungen der Bundesregierung sowie der militärischen Führung für zweifelsfrei völkerrechts- und grundgesetzkonform. Allfällige Bedenken seiner Untergebenen gab er der Lächerlichkeit preis, indem er sich an seinen anwesenden Rechtsberater mit den Worten wandte: „Und im übrigen gilt doch, wie wir wissen: zwei Juristen, drei Meinungen – nicht wahr, Herr Clas?“ Woraufhin der angesprochene Wehrjurist im Range eines Regierungsdirektors stumm und beflissen nickte!‘
Dies taten Sie, obwohl Sie wußten, daß über die ihm Rahmen der dienstlichen Besprechungen von Ihnen erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren ist. Ebenfalls wußten Sie, daß Ihnen keinerlei Genehmigung Ihrer Vorgesetzten vorlag, die bezeichneten Informationen an Dritte weiterzugeben. *Vorwurf: Verstoß gegen § 10 Abs 6 (Pflicht zu Zurückhaltung), § 17 Abs 2 (Verhalten außer Dienst).*“⁶⁹

Am 2. Januar 2009 wies der Verfasser die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, seine soldatischen Dienstpflichten verletzt zu haben, wie folgt zurück:

- „1. In den inkriminierten Beiträgen habe ich nur die Wahrheit und nichts als die Wahrheit geschrieben.
2. An der Tatsache, daß es sich bei dem im Jahr 2003 begonnenen Angriffskrieg gegen den Irak und seine Menschen um ein völkerrechtliches Verbrechen handelt, kann nicht der geringste Zweifel bestehen. Unter juristischen Gesichtspunkten impliziert dies das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005 (BVerwG 2 WD 12.04), in politischer und moralischer Hinsicht ergibt sich dies aus der Rede des Literaturnobelpreisträgers Harold Pinter vom 7. Dezember 2005.
3. Wie das Bundesverwaltungsgericht in besagtem Urteil konstatiert hat, stellt „[e]ine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt [...] selbst ein völkerrechtliches Delikt [dar].“ Das heißt, wer einem Verbrecher bei der Durchführung einer Straftat hilft, ist selbst ein Verbrecher. Zweifelsohne hat die Bundesrepublik Deutschland das angloamerikanische Völkerrechtsverbrechen am Golf unterstützt – die Bundesregierung unter Gerhard Schröder hat den USA am 27. November 2002 umfassende Rechte zur Nutzung der auf deutschem Territorium befindlichen Infrastruktur zugesichert. Damit hat sie gegen das Gewaltverbot in der Satzung der Vereinten Nationen, das völkervertraglich eingegangene Neutralitätsgebot sowie das grundgesetzliche Friedensgebot verstoßen.
4. Daß sowohl der Bundesregierung als auch der Bundeswehrführung, i. e. der höchsten Generalität, vollkommen bewußt war, daß durch ihr Handeln die Bundesrepublik Deutschland zur Kriegspartei wurde, ergibt sich aus einem im Bundesministerium der Verteidigung durch die Rechtsabteilung R II 3, Klaus-Peter Schäfer, am 13. März 2003 vorgelegtes Rechtsgutachten zu den völkerrechtlichen Implikationen der „Bewachung amerikanischer Einrichtungen in Deutschland durch Soldaten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr“ und das daraufhin erfolgte konkludente Handeln, nämlich die Reorganisation der Bewachung der US-Liegenschaften unter Ausschluß der Angehörigen der Sanitätstruppe der Bundeswehr.
5. In seiner vorstehend erwähnten Rede führt der Nobelpreisträger Harold Pinter aus, daß ‚die Mehrheit der Politiker, nach den uns vorliegenden Beweisen, an der Wahrheit kein Interesse hat sondern nur an der Macht und am Erhalt dieser Macht. Damit diese Macht erhalten bleibt, ist es unabdingbar, daß die Menschen unwissend bleiben, daß sie in Unkenntnis der Wahrheit leben, sogar der Wahrheit ihres eigenen Lebens. Es umgibt uns deshalb ein weitverzweigtes Lügengespinnst, von dem wir uns nähren.“⁷⁰

Doch ungeachtet solcher Fakten war die bis in höchste Kreise des Bundesministeriums der Verteidigung reichende Sanktionswut nicht zu bremsen und so leitete der Befehlshaber im Wehrbereichskommando IV – Süddeutschland –, Generalmajor Gert Wessels, am 19. Juni 2009 gegen den Verfasser ein gerichtliches Disziplinarverfahren ein. Dieses schleppte sich mehr als zweieinhalb Jahre dahin⁷¹ bis der Herr General ihn Ende Oktober 2011 per förmlicher Zustellung beschied, daß er nunmehr das eingeleitete Verfahren ein-

gestellt hatte⁷². Zwar hätten sich die ihm vorgeworfenen Dienstvergehen (Vorwurf Nr. 3 war freilich – warum wohl nur? – sang- und klanglos fallen gelassen worden) bestätigt, doch könnte „wegen Zeitablaufs keine einfache Disziplinarmaßnahme mehr verhängt werden“⁷³ und „eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme [wäre] insbesondere daher nicht angemessen, da [der Autor] mit Urkunde vom 11. September 2009 in den Ruhestand versetzt worden [war].“⁷⁴ Finis causae!

Vgl. hierzu *Bundesverwaltungsgericht (Hrsg.): Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04, Leipzig 2005.*

Soweit bekannt, handelt es sich bei dem Bundeswehrmajor Florian Pfaff um den einzigen Soldaten in den gesamten deutschen Streitkräften, der den Mut aufgebracht hat, sich Befehlen zu widersetzen, durch deren Ausführung er sich wissentlich an dem von den USA und Großbritannien angezettelten Angriffskrieg gegen den Irak – der renommierte Rechtsphilosoph Reinhard Merkel hatte diesen als „*völkerrechtliches Verbrechen*“ gebrandmarkt –, beteiligt hätte. Denn nach ordnungsgemäßer Anfrage aus Washington hatte die Bundesregierung in Berlin getreu der Parole von der »Enttabuisierung des Militärischen« entschieden, die Protagonisten bei der Ausführung ihres Unrechtsaktes tatkräftig zu unterstützen. Zwar übte sie sich öffentlich in Radikalkritik am US-Verbündeten und weigerte sich zugleich ostentativ, eigene Soldaten zu entsenden, um den irakischen Diktator von seinem Sockel in Bagdad zu stürzen. Nach denen hatte der imperiale Kriegsherr im Oval Office indes gar nicht gefragt. Vielmehr war es ihm um viel weniger spektakuläre, wohl aber umso essentiellere Hilfe zu tun. Denn ohne die offizielle Genehmigung aus Berlin für die Streitkräfte der Koalition, den deutschen Luftraum für Transport- und Bombenflüge zu durchqueren, die bundesrepublikanischen Verkehrswege zu Lande und zu Wasser zu befahren, die vielfältige Kommunikationsinfrastruktur hierzulande zu nutzen sowie in den militärischen Hauptquartieren und sonstigen Führungseinrichtungen von Deutschland aus den Angriffskrieg zu planen und zu leiten, wären die unrechtmäßigen Machenschaften des Duos Bush und Blair wesentlich erschwert und behindert worden. Gerade an der so oft kritisierten Türkei war es, schulmäßig vorzuexerzieren, wie man auch im restlichen Europa hätte verfahren müssen: nämlich der US-Militärmaschinerie die Nutzung des heimischen Territoriums für die völkerrechtswidrige Aggression zu verweigern. So aber wurde der deutschen Öffentlichkeit suggeriert, Berlin hielt sich strikt an völkerrechtliche Prinzipien und das eigene Grundgesetz, während tatsächlich das genaue Gegenteil der Fall war. Mehr noch: der Bundeswehr wurde befohlen, vor den hiesigen Kasernen der Aggressoren Wache zu schieben und so zum Handlanger des Völkerrechtsverbrechens zu mutieren.

Einer derartigen Politik der Scheinheiligkeit ließ sich Bundeswehrmajor Pfaff nicht dienstbar machen. Seinen Vorgesetzten erklärte er klipp und klar, er werde keinerlei Befehlen nachkommen, durch deren Ausführung er sich der Mitwirkung an der „*mörderischen Besetzung des Irak durch die USA (und andere)*“ schuldig machen würde. Postwendend begannen daraufhin die Mühlen der Militärbürokratie zu mahlen: Von seinen Vorgesetzten wurden Pfaff Konsequenzen angedroht. Vom militärischen Rechtsberater wurde er einer „*abwegigen Rechtsauffassung*“ bezichtigt und als zukünftiger „*Held der Friedensbewegung*“ verspottet (derselbe Advokat gab freilich später während der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu Protokoll, ihm habe die fachliche Kompetenz in völkerrechtlichen Fragen gefehlt!¹). Der Truppenarzt, bei dem Pfaff sich vorgestellt hatte, um sich bestätigen zu lassen, daß seine Perzeption und Bewertung des Irak-Krieges keiner übertriebenen Wahrnehmung entsprangen, ließ ihn umgehend zur stationären psychiatrischen Untersuchung in das Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz verbringen. Gleichwohl erbrachten die einwöchigen, für ihn höchst unverständlichen medizinischen Untersuchungen, die er in der „*Klappmühle*“ über sich ergehen lassen mußte, keinen pathologischen Befund. Daraufhin wurde gegen Pfaff im April 2003 ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, in dem er durch die 1. Kammer des Truppendienstgerichts Nord eines Dienstvergehens für schuldig befunden wurde. Überraschenderweise sahen die Richter jedoch von einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis ab und degradierten den Soldaten lediglich vom Major zum Hauptmann, da sie ihm ehrenhafte Motive bei seiner Gehorsamsverweigerung zubilligten (*Truppendienstgericht Nord: Urteil im gerichtlichen Disziplinarverfahren - N 1 VL VL 24/03 - vom 9. Februar 2004*).

Gegen diese erstinstanzliche Entscheidung legten sowohl Anklage als auch Verteidigung Berufung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein. Letztere, um einen Freispruch zu erreichen, der Wehrdisziplinaranwalt, weil er aufgrund „*völliger Uneinsichtigkeit*“ Pfaffs dessen Rausschmiß aus der Truppe erreichen wollte. Dieses Ansinnen scheiterte indes kläglich, denn am 21. Juni 2005 hob der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts das Urteil der 1. Kammer des Truppendienstgerichts Nord auf, wies die Berufung des Wehrdisziplinaranwalts als unbegründet zurück und sprach den Major Florian Pfaff frei – die Kosten des Verfahrens wurden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

Vergleiche hierzu in der einschlägigen Literatur:

Merkel, Reinhard: Krieg. Was Amerika aufs Spiel setzt. Ein Präventivkrieg mag der Logik imperialer Macht entsprechen. Aber er untergräbt das Rechtsbewusstsein der Menschheit, Erstveröffentlichung in der Hamburger Wochenzeitung »Die Zeit« Nr. 12/2003, abgedruckt in dem Sammelband von: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, (Reihe Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 5: Juristisches Zeitgeschehen – Rechtspolitik und Justiz aus zeitgenössischer Perspektive, Bd. 14), Berlin 2004, S. 28.

Murswiek, Dietrich: Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, in: Ambos, Kai/Arnold, Jörg

² *Pinter, Harold: Nobelpreisvorlesung vom 7. Dezember 2005; <http://links.net-hh.de/?lid=23134> (siehe Postskriptum, Dokument04, S.).*

³ *Ibid..*

- 4 *Ibid.*
- 5 Es handelt sich hierbei um die damalige ZDv 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“, die nunmehr unter dem Rubrum ZDv A-2620/1 firmiert.
- 6 Vgl. Präludium - Der Kampf um die politische Bildung, Dokument01 - Kurzmitteilung OTL Rose an den Chef des Stabes WBK IV vom 15.10.2005, S. 31-32.
- 7 Siehe Präludium - Der Kampf um die politische Bildung, Dokument03 - Schreiben Chef des Stabes WBK IV vom 23.01.2006, S. 34-35.
- 8 Siehe Präludium - Der Kampf um die politische Bildung, Dokument06 - Eingabe OTL Rose an den Wehrbeauftragten vom 14.03.2006, S. 43-47.
- 9 Siehe Präludium - Der Kampf um die politische Bildung, Dokument16 - Befehl Chef des Stabes WBK IV zur politischen Bildung vom 13.07.2006, S. 62.
- 10 Siehe Präludium - Der Kampf um die politische Bildung, Dokument20 - Beschwerde OTL Rose vom 06.10.2006, S. 69-77 sowie Dokument21 - Eingabe OTL Rose an den Wehrbeauftragten vom 09.10.2006, S. 78-87.
- 11 Siehe Präludium - Der Kampf um die politische Bildung, Dokument20 - Beschwerde OTL Rose vom 06.10.2006, S. 69-77; Dokument21 - Eingabe OTL Rose an den Wehrbeauftragten vom 09.10.2006, S. 78-87; Dokument22 - Beschwerdebescheid WBK IV vom 16.10.2006, S. 88-89; Dokument23 - Weitere Beschwerde OTL Rose vom 18.10.2006, S. 90-99; Dokument24 - Beschwerdebescheid SKUKdo vom 08.01.2007, S. 100-105; Dokument25 - Schreiben des Wehrbeauftragten vom 15.01.2007, S. 106; Dokument26 - Beschwerde OTL Rose an BMVg – R I 5 vom 12.02.2007, S. 107-117; Dokument27 - Beschwerde OTL Rose an TDG Süd vom 12.02.2007, S. 118-128; Dokument28 - Stellungnahme SKUKdo vom 27.02.2007, S. 129-130; Dokument29 - Kurzmitteilung OTL Rose an den Chef des Stabes WBK IV vom 07.03.2007, S. 131; Dokument30 - Bescheid BMVg – R I 5 vom 16.04.2007, S. 132-133 sowie Dokument31 - Beschluß TDG vom 17.04.2007, S. 134-140.
- 12 Vgl. hierzu *Bundesverwaltungsgericht (Hrsg.): a. a. O., S. 72.*
- 13 Gemäß Art. 100 Abs. 2 GG liegt die Prärogative hinsichtlich völkerrechtlicher Entscheidungen beim Bundesverfassungsgericht; die genannte Regelung lautet wie folgt: „(2) Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.“ Aufgrund dessen konnte das Bundesverwaltungsgericht nicht über die in seinem Urteil getroffene Feststellung hinausgehen.
- 14 *Rose, Jürgen:* Geist oder Ungeist der Generalität, in: *Ossietzky*, Nr. 11/2006, S. 394 – 397 (siehe Die erste Instanz, Dokument01, S. 158).

Die Herausgeber charakterisieren ihr Journal mit den Worten: „*Ossietzky*, Zweiwochenschrift für Politik, Kultur, Wirtschaft, wurde 1997 von Publizisten gegründet, die zumeist Autoren der 1993 eingestellten *Weltbühne* gewesen waren – inzwischen sind viele jüngere hinzugekommen. Sie ist nach Carl von Ossietzky, dem Friedensnobelpreisträger des Jahres 1935, benannt, der 1938 nach jahrelanger KZ-Haft an deren Folgen gestorben ist. In den letzten Jahren der Weimarer Republik hatte er die *Weltbühne* als konsequent antimilitaristisches und antifaschistisches Blatt herausgegeben, das für Demokratie und Menschenrechte kämpfte, als viele Institutionen und Repräsentanten der Republik längst vor dem Terror von rechts weich geworden waren. Dieser publizistischen Tradition sieht sich die Zweiwochenschrift *Ossietzky* verpflichtet – damit die Berliner Republik nicht den gleichen Weg geht wie die Weimarer. Wenn tonangebende Politiker und Publizisten die weltweite Verantwortung Deutschlands als einen militärischen Auftrag definieren, den die Bundeswehr zu erfüllen habe, dann widerspricht *Ossietzky*. Wenn sie Flüchtlinge als Kriminelle darstellen, die abgeschoben werden müßten, und zwar schnell, dann widerspricht *Ossietzky*. Wenn sie Demokratie, Menschenrechte, soziale Sicherungen und Umweltschutz für Standortnachteile ausgeben, die beseitigt werden müßten, dann widerspricht *Ossietzky*. Wenn sie behaupten, Löhne müßten gesenkt, Arbeitszeiten verlängert werden, damit die Unternehmen viele neue Arbeitsplätze schaffen, dann widerspricht *Ossietzky* – aus Gründen der Humanität, der Vernunft und der geschichtlichen Erfahrung.

Ossietzky erscheint alle zwei Wochen im Haus der Demokratie und Menschenrechte, Berlin – jedes Heft voller Widerspruch gegen angstmachende und verdummende Propaganda, gegen Sprachregelungen, gegen das Plattmachen der öffentlichen Meinung durch die Medienkonzerne, gegen die Gewöhnung an den Krieg und an das vermeintliche Recht des Stärkeren; siehe <http://www.ossietzky.net/>.

- ¹⁵ *Ibid.*, S. 395f(siehe Die erste Instanz, Dokument01, S.).
- ¹⁶ Siehe Die erste Instanz, Dokument06 - Disziplinarbuße OTL Rose vom 24.07.2006, S. 150.
- ¹⁷ Siehe Die zweite Instanz, Dokument03 - Verfassungsbeschwerde vom 11.01.2007, S. 421-434.
- ¹⁸ Siehe Die zweite Instanz, Dokument05 - Beschluß BVerfG vom 28.04.2007, S. 437-444.
- ¹⁹ *Ibid.*.
- ²⁰ *Ibid.*.
- ²¹ Siehe Fußnote 13.
- ²² Siehe Die zweite Instanz, Dokument05 - Beschluß BVerfG vom 28.04.2007, S. 437-444.
- ²³ *Ibid.*.
- ²⁴ Vgl. *Heinemann, Gustav*: Die Demokratie muß unser Lebenselement werden, in: *Die Welt*, 2. Juli 1969, S. 6 sowie *ders.*: Nicht der Krieg ist der Ernstfall, in: *Information für die Truppe*, Nr. 10/1978, S. 9.
- ²⁵ Vgl. hierzu *Bundesverwaltungsgericht (Hrsg.)*: BVerwG, Pressemitteilung Nr. 38/2005 vom 22.06.2005 zu BVerwG 2 WD 12.04 (Unverbindlichkeit eines Befehls wegen Verstoßes gegen die Gewissensfreiheit eines Bundeswehrsoldaten während des IRAK-Krieges); nicht mehr im Pressemitteilungsarchiv des BVerwG verfügbar, aber hier dokumentiert: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Bundeswehr/pfaff2.html>.
- ²⁶ Vgl. hierzu *Bundesverwaltungsgericht (Hrsg.)*: a. a. O., S. 112.
- ²⁷ Vgl. hierzu *Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.)*: Zentrale Dienstvorschrift A-2600/1 Innere Führung –Selbstverständnis und Führungskultur; http://www.kommando.streitkraeftebasis.de/resource/resource/MzEzNTM4MmUz-MzMyMmUzMTM1MzMyZTM2MzIzMDMwMzAzMDMwMzAzMDY4NzQzNTY1MzYzNDc0NjMyMDIwMjAyMDIw/Zentrale_Dienstvorschrift_Innere_Fuehrung_Selbstverständnis_und_Fuehrungskultur.pdf sowie *Rose, Jürgen*: „Demokratie hört nicht am Kasernentor auf“. Anmerkungen zur Krise der Inneren Führung in der Bundeswehr des 21. Jahrhunderts, in: *Kümmel, Gerhard/Collmer, Sabine (Hrsg.)*: Die Bundeswehr heute und morgen. Sicherheitspolitische und militärsoziologische Herausforderungen, (Reihe Militär und Sozialwissenschaften, Bd. 40), Baden-Baden 2007, S. 85 – 99; *Rose, Jürgen*: Vision „Zivilisierung des Militärs“. Thesen zur Inneren Führung im 21. Jahrhundert, in: *Bald, Detlef/Fröhling, Hans-Günter/Groß, Jürgen/Rosen, Claus Freiherr von (Hrsg.)*: Zurückgestutzt, sinnentleert, unverstanden: Innere Führung in der Bundeswehr (Reihe Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 187), Baden-Baden 2008, S. 141 – 158; *Rose, Jürgen*: Demokratisierung der Bundeswehr als Schritt auf dem Weg zum Frieden. Anmerkungen zu den Zivilisierungsperspektiven einer autoritären Institution, *CCS Working Papers*, No. 14, Philipps-Universität Marburg, Zentrum für Konfliktforschung, Marburg 2011 und *Rose, Jürgen*: „Jeder Offizier, der seine Dienstgewalt mißbraucht, ist vor der Front zu degradieren!“ – Kurt Tucholsky und die „Innere Führung“, in: *King, Ian/Ille, Steffen (Hrsg.)*: Schriftsteller und Revolution. Dokumentation der Jubiläumstagung 2013, Schriftenreihe der Kurt Tucholsky-Gesellschaft, Band 8, St. Ingberg 2015, S. 185 – 224.
- ²⁸ *Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg (Hrsg.)*: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache, Band 22, S. 483; <http://www.zeno.org/Geschichte/M/Der+Nürnberg+Prozeß/Hauptverhandlungen/Zweihundertsiebzehnter+Tag.+Montag,+30.+September+1946/Vormittagssitzung>.
- ²⁹ Vgl. *Fischer-Lescano, Andreas*: Hat der Kanzler das Prinzip der Gewaltenteilung überstrapaziert? Das Verhältnis zwischen Exekutive und Parlament muss dringend geklärt werden. Auch der Beschluss des Militär-Einsatzes in Afghanistan ist fragwürdig, in: *Frankfurter Rundschau* vom 22. November 2001, S. 7.
- ³⁰ Vgl. *Kramer, Helmut/Wette, Wolfram (Hrsg.)*: Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Berlin 2004.
- ³¹ Vgl. *Kramer, Helmut/Wette, Wolfram (Hrsg.)*: a. a. O..

- ³² Vgl. *Kramer, Helmut/Wette, Wolfram*: Pazifisten im Visier der Justiz. Ein bedrückendes Kapitel der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, in: *dies. (Hrsg.): a. a. O.*, S.15f.
- ³³ Vgl. *Kramer, Helmut/Wette, Wolfram (Hrsg.): a. a. O.*.
- ³⁴ Vgl. *Bommarius, Christian*: Fahnenflüchtige Verfassungsrichter. Gäbe es den Straftatbestand der richterlichen Desertion, dann hätte ihn das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung über die Tornado-Einsätze in Afghanistan erfüllt, in: Berliner Zeitung vom 4. Juli 2007; <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/fahnenfluechtigeverfassungsrichter,10810590,10488058.html> sowie *Prantl, Heribert*: Die Aale von Karlsruhe. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Tornado-Einsätzen in Afghanistan ist im Ergebnis durchaus vertretbar. Zu beklagen ist aber der methodische Unernst, ja die Wurstigkeit, mit der die Verfassungsrichter eine existentielle Problematik abhandelten, in: Süddeutsche Zeitung Nr.151 vom 4. Juli 2007, S. 4; <http://www.sueddeutsche.de/politik/entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-die-aale-von-karlsruhe-1.801741>.
- ³⁵ Siehe Die dritte Instanz, Dokument01 - Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 05.11.2007, S. 459-491.
- ³⁶ *Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Deutsche Übersetzung der EMRK unter Berücksichtigung des Protokolls Nr. 141, Stand: 1. Juni 2010, S. 7*; http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Europaeische_Konvention.pdf.
- ³⁷ *Ibid.*.
- ³⁸ *Ibid.*.
- ³⁹ *Ibid.*.
- ⁴⁰ Siehe Fußnote 1.
- ⁴¹ Siehe Die dritte Instanz, Dokument01 - Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 05.11.2007, S. 473.
- ⁴² *Ibid.*.
- ⁴³ *Ibid.*.
- ⁴⁴ *Ibid.*.
- ⁴⁵ Vgl. *Ibid.*.
- ⁴⁶ *Ibid.*.
- ⁴⁷ *Ibid.*.
- ⁴⁸ *Ibid.*.
- ⁴⁹ *Bush, George W.*: Decision points, New York 2010.
- ⁵⁰ *Fischer, Joschka*: I am not convinced. Der Irak-Krieg und die rot-grünen Jahre, Köln 2011. Siehe hierzu auch *Rose, Jürgen*: Die Kriegslüge des Dr. h.c. mult. J. Fischer. Der Ex-Außenminister bestreitet die völkerrechtswidrige deutsche Beteiligung am Irak-Krieg, in: *ZivilCourage*, Nr. 1 – April 2011, S. 18 – 21.
- ⁵¹ *Klenk, Florian/Klingst, Martin (Interviewer)*: »Schimanski-Methoden gibt's nur im Fernsehen!« Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) über Folter im Rechtsstaat, deutsche Beamte in Guantánamo und notwendige Grauzonen im Antiterrorkampf, in: Die Zeit, Nr.5 vom 26.01.2006; <http://www.zeit.de/2006/05/Zypries>; siehe Die erste Instanz, Dokument51, Anlage20 - Artikel in: Die Zeit vom 26. Januar 2006, S. 343-348.
- ⁵² *Köhler, Otto*: Wer in der Bundeswehr dient, in: *Ossietzky*, Nr. 24/2014, S. 830f.

- 53 *Kammertöns, Hanns-Bruno/Lebert, Stephan (Interviewer): »Das schafft kein Vertrauen« Gerhard Schröder über Angela Merkels sprunghafte Politik und seine Zeit als Kanzler des Atomausstiegs, in: Die Zeit, Nr. 13 vom 24. März 2011, S. 21. Interessanterweise fehlt dieser Artikel (ganz zufällig?) im Online-Archiv der ZEIT, ist aber verfügbar unter: <http://gerhard-schroeder.de/tag/merkel/>.*
- 54 Siehe Die erste Instanz, Dokument51, Anlage13 - BMVgFü S V 4: Bewachung der US-Liegenschaften in Deutschland durch Soldaten die Bundeswehr vom 24. Juli 2003, S. 331-332.
- 55 *The European Court of Human Rights (Fifth Section) (ed.): Decision as to the Admissibility of Application no. 51001/07 by Hans-Jürgen Rose against Germany, Strasbourg, 14 September 2010; <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=875302&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8F-B86142BF01C1166DEA398649>; siehe Die letzte Instanz, Dokument09 - Beschluß des EGMR vom 14.09.2010, S. 500-507.*
- 56 *Ibid.*, p. 7.
- 57 *Ibid.*, p. 7.
- 58 *Ibid.*, p. 5.
- 59 *Vereinte Nationen – Generalversammlung (Hrsg.): 3314 (XXIX). Definition der Aggression, A/RES/3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York April 2003.*
- 60 Entsprechende, nachgerade prophetische Hinweise lieferte Tomasz Mianowicz, der selbst jahrelang in anderer Sache am EGMR vorstellig war; siehe Die letzte Instanz, Dokument07 - Schreiben Tomasz Mianowicz vom 27.03.2008, S. 498 sowie Dokument08 - Schreiben Tomasz Mianowicz vom 30.04.2009, S. 499.
- 61 *The European Court of Human Rights (Fifth Section) (ed.): a. a. O., p. 7.*
- 62 *Ibid.*
- 63 Vgl. *Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.*
- 64 Vgl. *United Nations (ed.): Rome Statute of the International Criminal Court – A/CONF.183/9 of 17 July 1998; http://www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/ea9aef7-5752-4f84-be94-0a655eb30e16/0/rome_statute_english.pdf. Deutsche Übersetzung: *Vereinte Nationen (Hrsg.): Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs – A/CONF.183/9 vom 17. Juli 1998, Amtliche Übersetzung; <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/340540/publicationFile/3556/RoemischesStatut.pdf>.**
- 65 *Ibid.*, p. 7.
- 66 *Auswärtiges Amt (Hrsg.): Von der KSZE zur OSZE. Grundlagen, Dokumente und Texte zum deutschen Beitrag 1993-1997, Bonn 1998, S. 267f.*
- So wird im »Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit«, den die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der KSZE im Dezember 1994 in Budapest vereinbarten, stipuliert:
- „30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit dem humanitären Völkerrecht und den geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen für bewaffnete Konflikte vertraut machen und gewährleisten, daß sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, daß sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind.
31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und daß ihnen bewußt gemacht wird, daß sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt individuell zur Verantwortung gezogen werden können und daß Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden. Die Verantwortung der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung.“
- 67 Vgl. hierzu *Müller, Ingo: a. a. O.*
- 68 Siehe Postskriptum, Dokument01 - Notiz Chef des Stabes WBK IV vom 23.12.2008, S. 514.

69 *ibid.*

70 *ibid.*

71 Siehe Postskriptum, Dokumente 05 – 13, S. 530-590.

72 Siehe Postskriptum, Dokument14 - Einstellungsverfügung Befehlshaber WBK IV vom 20.10.2011, S. 591-593.

73 *ibid.*

74 *ibid.*